

Stadtverwaltung Eisenach

Bebauungsplan Nr. 12.1 „AWE-Stammwerk“ Stadt Eisenach

Abwägungs- und Beschlussvorschläge

**zu den Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB
zum 2. Entwurf**

Stand Januar 2006

Zusammenfassung des Abwägungsergebnisses zum 2. Entwurf

Nach fachgerechter **Abwägung** aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 1a BauGB a.F. aus den Stellungnahmen zum **2. Entwurf** sind folgende bauplanungsrechtlich relevanten Ergebnisse bei der weiteren Fortführung des Bauleitplanverfahrens zu beachten:

1. Altlastensanierung auf dem ehem. AWE-Gelände (Abschlussbericht)

Dem Staatlichen Umweltamt Suhl, Referat Bodenschutz/Altlasten liegt der „Abschlussbericht über die durchgeführten Sanierungsarbeiten auf dem ehem. AWE-Gelände“ im Auftrag der BSV Verwaltungs-GmbH Berlin, durch die Fa. Techno Cons Eisenach GmbH vom 30.06.2005 zur bodenschutzfachlichen Prüfung vor.

Die aus bodenschutzfachlicher Sicht erhobenen **Einwendungen** zum Stand der Altlastensanierung (Stellungnahme vom 01.09.2005) im Zusammenhang mit der Offenlegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan, sind durch die ergänzende Stellungnahme vom 17.01.2006 **gegenstandslos** geworden.

Nach erfolgter Prüfung des Abschlussberichtes zur Altlastensanierung stimmt das Referat Bodenschutz/Altlasten nunmehr aus bodenschutzfachlicher Sicht dem 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12.1 „AWE-Stammwerk“ Stadt Eisenach zu.

Die **Altlastensanierungsmaßnahmen** im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „AWE Stammwerk“ Stadt Eisenach werden als **insgesamt erfolgreich bewertet**.

2. Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel (Möbelhaus)

Im Ergebnis der Landesplanerischen Abstimmung vom 08.06.2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Obere Landesplanungsbehörde wurden im Teilgebiet (TG) 9 die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Einzelhandel“ (Möbelhaus) nach § 11 Abs.3 Satz 2 BauNVO in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) und dem Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen (RROP-ST) getroffen.

Auf einer Verkaufsfläche von maximal 14.300 m² ist ein Möbelhaus mit branchenüblichen Begleitartikeln, davon mit 2.000 m² für innenstadttypische Sortimente planungsrechtlich zulässig.

Für ein denkmalgeschütztes ehemaliges Produktionsgebäude (O I) kann somit eine Nutzungsmöglichkeit gefunden und eine Brachfläche wieder städtebaulich revitalisiert werden.

3. Überarbeitung der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen

Die vom TLVwA, Ref. 300 vorgebrachten Anregungen und Hinweise (vgl. Lfd.-Nr. 1 Pkt. 4 – 25) zum 2. Entwurf sind in die Abwägung eingestellt. Bei der Erarbeitung der Satzung werden die Hinweise als Ergebnis der Abwägung durch den Stadtrat berücksichtigt und eingearbeitet.

Bebauungsplan Nr. 12.1 „AWE-Stammwerk“ Stadt Eisenach

**Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB zum
2. Entwurf**

A Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Suhl	11.08.2005
B ITG Euro-Shopping-Malls Einkaufs- und Gewerbezentrum Hötzelsroda GmbH & Co.KG	09.08.2005